

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger
- Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Viele Beschäftigte wünschen sich verbesserte und flexiblere Arbeitszeitmodelle im lebenslangen Beamtenverhältnis. Dazu gehört auch die Einführung oder die Weiterentwicklung von Langzeitkonten. Diese ermöglichen es, Arbeitszeiten anzusparen: das heißt, in einer Lebensphase mehr zu arbeiten, um in einer anderen Phase vollständig oder teilweise vom Dienst freigestellt zu werden. So entstehen Freiräume, um beispielsweise familiären Betreuungsaufgaben besser gerecht zu werden oder sich persönlich weiter zu entwickeln. Der dbb setzt sich deshalb seit langem für mehr Flexibilität bei der Dienst- und Arbeitszeit und für eine generelle und flächendeckende Einführung von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten für alle Beamtinnen und Beamten ein und fordert eine Fortentwicklung bestehender Regelungen.

Das Arbeitszeitrecht für Beamtinnen und Beamte in Deutschland ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Der Bund und die Bundesländer legen jeweils für ihren Bereich die Vorgaben zur Arbeitszeit fest. Über die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen für Beamtinnen und Beamte am Beispiel des Bundesrechts möchten wir mit diesem Flyer informieren.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand Oktober 2023 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Mehr Flexibilität im Dienst durch Langzeitkonten

Informationen für Beamte



Fotos: Titel: dbb, innen: Pixabay (1/3), Colourbox (2), hinten: Colourbox

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Wo ist die Möglichkeit der Führung von Langzeitkonten für Bundesbeamtinnen und -beamte geregelt?

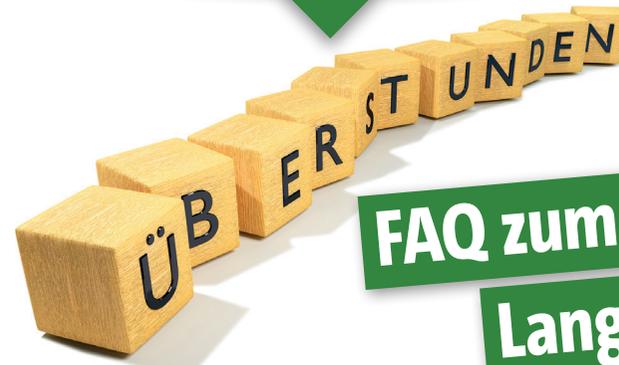
Auf der Grundlage des § 87 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz in Verbindung mit §§ 7a bis 7c der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes besteht die Möglichkeit, Langzeitkonten zu führen.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Führung eines Langzeitkontos für Bundesbeamtinnen und -beamte möglich?

- Das Führen von Langzeitkonten muss von der jeweiligen Dienststelle auf Bundesebene angeboten werden – je nach Ressort kann das unterschiedlich sein.
- Bietet die Dienststelle das Führen von Langzeitkonten an, können interessierte Beamte einen Antrag stellen.
- Voraussetzung für die Bewilligung ist unter anderem, dass die Beamtin oder der Beamte an einem Arbeitsplatz tätig ist, bei dem ein erhöhter, über das Normalmaß hinausgehender Arbeitsanfall besteht. Für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben muss ein tatsächlicher Bedarf an der verlängerten wöchentlichen Arbeitszeit gegeben sein.

Welche Stunden können angespart werden?

- Ist das beantragte Führen eines Langzeitkontos von der Dienststelle bewilligt worden, kann dem Langzeitkonto insgesamt ein Zeitguthaben bis zu einer Höhe von 1.400 Stunden gutgeschrieben werden.
- Folgende Zeiten können angespart werden:
 - Stunden, die durch eine freiwillige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu drei Stunden bei erhöhtem Arbeitsanfall geleistet werden und/oder
 - Ansprüche auf Dienstbefreiung für bis zu 40 Stunden bei angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit pro Jahr.
- Bei einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt: Grundsätzlich ist diese für die Zukunft vorzunehmen. Eine Rückwirkung von vier Wochen ist möglich,



wenn erkennbar geworden ist, dass es sich um eine Arbeitsbelastung von gewisser Dauer handelt. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückwirkung von zwölf Wochen möglich, sofern der Vorgesetzte dies begründet und die Personalverwaltung zustimmt.

- Der Ansparzeitraum ist zeitlich nicht begrenzt; die auf dem Langzeitkonto angesparten Stunden verfallen nicht.
- Nach zwei Jahren oder bei einem Wechsel der Organisationseinheit wird eine Überprüfung der Bewilligung vorgenommen.

Was passiert mit den Stunden auf meinem Gleitzeitkonto?

Bei Gleitzeit bleibt ein Übertrag eines positiven Gleitzeitsaldos in den nächsten Abrechnungszeitraum unabhängig vom Führen eines Langzeitkontos möglich.

Ich arbeite in Teilzeit – ist auch für mich das Führen eines Langzeitkontos grundsätzlich möglich?

Auch Beamtinnen und Beamte, die in Teilzeit arbeiten oder ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund von Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder Pflege von nahen Angehörigen verkürzt haben, können ein Langzeitkonto führen.

Was ist zu beachten, wenn ich meine angesparten Arbeitsstunden in Anspruch nehmen möchte?

- Eine Freistellung ist möglich:
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von grundsätzlich höchstens drei Monaten oder
 - durch Verkürzung der Wochenarbeitszeit.
- Eine über drei Monate hinausgehende Freistellung ist im Ausnahmefall möglich.
- Sofern die Freistellung einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen überschreitet, soll diese mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellung beantragt werden.
- Der Antrag auf Freistellung kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist in Abstimmung mit der

Beamtin oder dem Beamten ein Zeitraum festzulegen, in dem eine Freistellung wie beantragt möglich ist.

Gelten diese Regelungen für alle Beamtinnen und Beamten des Bundes?

Nein! Ausgenommen sind

- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Was geschieht mit meinen angesparten Stunden, wenn ich die Dienststelle wechsele oder wenn das Beamtenverhältnis beendet wird?

- In den Fällen der Abordnung, Zuweisung oder einer anderen vorübergehenden Abwesenheit, kann bis zur Rückkehr in die Dienststelle kein weiteres Zeitguthaben angespart werden. Das Zeitguthaben auf dem Langzeitkonto bleibt erhalten. Nach Abschluss der vorübergehenden Personalmaßnahme kann das Langzeitkonto wiederaufgenommen werden.
- Bietet auch die Dienststelle Langzeitkonten an, in der die Beamtin oder der Beamte vorübergehend tätig wird, kann unter Umständen eine Übertragung der Zeitguthaben vereinbart werden. Hier bedarf es einer Klärung im Einzelfall.
- Im Falle der dauerhaften Versetzung oder der Beendigung des Beamtenverhältnisses ist das Zeitguthaben vor dem Wechsel bei der Dienststelle auszugleichen, bei der es erworben wurde. Diese Dienststelle soll den Ausgleich gegebenenfalls durch Anordnung ermöglichen.

Ist eine Freistellung aufgrund angesparter Stunden auf dem Langzeitkonto auch direkt vor dem Ruhestand möglich?

Ja, unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ist ein Zeitausgleich durch zusammenhängende Freistellung von bis zu drei Monaten möglich.